

Antrag

auf nachträgliche Einbeziehung in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers

1 Angaben zum Spätaussiedler (Antragsteller/in)			
Name			
Vorname			
Geburtsdatum		Geschlecht:	
Straße / Hausnummer			Kopie der aktuellen Meldebescheinigung beifügen!
Postleitzahl / Wohnort			
Telefonnummer (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

2 Nachweis über die Eigenschaft als Spätaussiedler		
Aktenzeichen des Aufnahmebescheides		
Spätaussiedlerbescheinigung vom		Bitte Kopie beifügen, falls nicht vom Bundesverwaltungsamt ausgestellt!
Ausstellende Behörde		

3 Nachreisende Personen		
<p>In den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers können nur sein Ehegatte und seine Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel) einbezogen werden, Geschwister, Eltern, Schwiegereltern und sonstige Verwandte jedoch nicht!</p> <p>Für Familienangehörige des Einzubeziehenden (z. B. Ehegatte und minderjährige Kinder oder Stiefkinder des Abkömmlings), die nicht in den Aufnahmebescheid einbezogen werden, kommt eine Eintragung in die Anlage zum Bescheid in Betracht. Die Eintragung signalisiert der Auslandsvertretung, dass diese Person ein Visum zur gemeinsamen Einreise mit der einbezogenen Person erhalten kann, soweit die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Bitte geben Sie deshalb alle Familienangehörigen an, die zu Ihnen in das Bundesgebiet nachreisen sollen und füllen Sie für jede Person ein Ergänzungsblatt aus.</p>		
Folgende Personen / Familienangehörige sollen zu mir in das Bundesgebiet nachreisen:		
	Name	Vornamen
1		
2		
3		
4		
5		
6		

4 Vollmacht

Ich betreibe das Verfahren selbst.

Ich erteile eine Vollmacht. Sämtlicher Schriftwechsel soll über die bevollmächtigte Person geführt werden.
Bitte **ANLAGE VOLLMACHT** ausfüllen und beifügen.

5 Datenschutz

Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 29 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) ist das Bundesverwaltungsamt als zuständige Behörde berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes zum Aussiedleraufnahmeverfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und bestätige die Kenntnisnahme des Merkblattes: Nachträgliche Einbeziehung in einen Aufnahmebescheid.

**Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin (Spätaussiedler)
oder des / der Bevollmächtigten**

Ergänzungsblatt

zum Antrag auf nachträgliche Einbeziehung in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers

1 Persönliche Angaben zur nachreisenden Person					
Name					
Geburtsname					
Vorname					
Geburtsdatum		Geschlecht			
Geburtsort/-kreis					
Religionszugehörigkeit					
Beruf:					
Verwandtschaftsverhältnis zum Spätaussiedler		<input type="checkbox"/> Ehegatte <input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Enkel <input type="checkbox"/> Urenkel <input type="checkbox"/> sonstiger Familienangehöriger			
Familienstand		<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> verheiratet seit: <input type="checkbox"/> geschieden seit: <input type="checkbox"/> verwitwet seit: <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit:	
Anschrift		Republik		Gebiet	
		Kreis		Postleitzahl	
		Ort, Straße			
Aktenzeichen von bereits beim BVA durchgeführten Verfahren					

2 Schul- und Berufsausbildung (einschließlich Hochschulausbildung und aller beruflichen Tätigkeiten) Bei Berufs- / Zeitsoldaten, Angehörigen von Polizei / Miliz bitte letzten Dienstgrad angeben Ergänzen oder erläutern Sie die Angaben zu Punkt 2 gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt!					
Zeitraum von – bis	Wohnort, Kreis	Betrieb / Behörde Beschäftigungsort	Anzahl der Beschäftigten im Betrieb / in der Behörde	Ausgeübte Tätigkeit Aufgaben und Stellung im Betrieb in der Behörde	Anzahl der Untergebenen

3 Aufenthalte der nachreisenden Person in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland

vom	bis zum	Ort	Grund (z. B. Besuchsreise, Studienaufenthalt)

4 Die nachreisende Person hat bereits beantragt:

	nein	ja	Behörde, Aktenzeichen, Datum
Registrierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vertriebenenausweis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Asyl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufenthaltstitel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass

- eine Einbeziehung nur erfolgen kann, wenn der Einzubeziehende seit der Ausreise der Bezugsperson seinen Wohnsitz ununterbrochen im Aussiedlungsgebiet hatte;
- der Einbeziehungsbescheid nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zurückgenommen werden kann, wenn er durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
- Personen, deren Einbeziehungsbescheid zurückgenommen wurde, die Bundesrepublik Deutschland regelmäßig wieder verlassen müssen;
- nach § 98 BVFG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte und Vergünstigungen, die Spätaussiedlern vorbehalten sind, zu erschleichen;
- Änderungen der persönlichen Verhältnisse des Einzubeziehenden (Name, Anschrift, Familienstand, etc.) und sonstiger Antragsangaben sofort mitgeteilt werden müssen.

Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes - Thema „Spätaussiedler“. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin (Spätaussiedler)
oder des / der Bevollmächtigten



Merkblatt

Nachträgliche Einbeziehung in einen Aufnahmebescheid

(Stand: Juli 2018)

Wer hat einen Anspruch?

Ein **im Bundesgebiet lebender Spätaussiedler** hat Anspruch auf nachträgliche Einbeziehung in seinen Aufnahmebescheid für seinen **Ehegatten oder seine Abkömmlinge** (Kinder, Enkel, Urenkel), wenn

- der Ehegatte oder Abkömmling über **Grundkenntnisse der deutschen Sprache** verfügt. Grundkenntnisse der deutschen Sprache können entweder durch Vorlage des **Zertifikats „Start Deutsch 1“** des Goethe-Instituts oder auf Wunsch durch Teilnahme an einem **Sprachstandstest** an einer deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden.
- der Ehegatte oder Abkömmling seit Ausreise des Spätaussiedlers seinen Wohnsitz ununterbrochen im Aussiedlungsgebiet hat

Geschwister, Eltern, Schwiegereltern und sonstige Verwandte können nicht einbezogen werden!

Für Familienangehörige des Einzubeziehenden (z. B. Ehegatte des Abkömmlings, minderjährige Stiefkinder des Abkömmlings) kommt eine Eintragung in die Anlage zum Einbeziehungsbescheid in Betracht.

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Das Bundesverwaltungsamt wird Ihren Aufnahmeantrag und frühere Anträge der einzubeziehenden Person beziehen. Alle Urkunden, die in diesen Verfahren bereits vorgelegt wurden, müssen Sie nicht noch einmal beifügen.

Für die Bearbeitung des Einbeziehungsantrages werden grundsätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- der vollständig ausgefüllte Antrag,
- für jede Person, die nachreisen soll, je ein Ergänzungsblatt,
- Meldebescheinigung des Spätaussiedlers,
- Geburtsurkunden, evtl. Heiratsurkunde(n) aller Personen, die nachreisen sollen,
- unbeglaubigte Kopien der Inlandspässe dieser Personen,
- unbeglaubigte Kopien der Arbeitsbücher dieser Personen, wenn sie volljährig sind.

In welcher Form muss ich Unterlagen beifügen?

Grundsätzlich gilt:

- Benötigt werden **Kopien** vom Original mit **notarieller Beglaubigung**. Kopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde sind vorzulegen. Unbeglaubigte Kopien sind nicht beweisgeeignet.

- Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen und die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bestätigen. Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen nicht aus.
- Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers beizufügen.

Für Geburts- und Heiratsurkunden, die neu eingereicht werden, gilt zusätzlich:

Die Urkunden sind mit einer „Haager Apostille“ zu versehen (gilt nicht für Urkunden aus EU-Mitgliedsstaaten). Ist eine Apostillierung nicht möglich oder haben Sie Fragen zum Apostillieverfahren, dann wenden Sie sich bitte an das Bundesverwaltungsamt oder an die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 29 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) ist das Bundesverwaltungsamt als zuständige Behörde berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes zum Aussiedleraufnahmeverfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Ihr Bundesverwaltungsamt